



Geschäftsordnung der Elternmitwirkung Schule Limmat B und Limmat C¹

A. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Der Elternrat (ER) ist das Elterngremium der Schule Limmat B und C und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr. Letzteres bildet die Grundlage dieser Geschäftsordnung.

2. Zweck und Ziele

¹Die Elternmitwirkung dient der Wahrung der gemeinsamen Verantwortung für die schulpflichtigen Kinder, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- / Erziehungsauftrag der Schule ergibt.

²Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule Limmat B und C ein und beinhaltet Mitarbeit und Mitsprache der Eltern.

³An der Schule Limmat B und C ist die Elternmitwirkung durch die Einführung eines Elternrates (ER) realisiert worden.

Der ER intensiviert den Kontakt, die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Eltern und der Schulleitung sowie den Mitarbeiter/innen der Schule.

⁴Der ER ist die offizielle Ansprechpartnerin der Schule für Fragen, welche die Elternmitwirkung betreffen.

3. Zusammensetzung

¹Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) die Schule Limmat B und C besucht (besuchen).

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung nur die weibliche Form verwendet.

²Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat (ER). Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³Organe des ER sind demgemäss die Versammlung der Elterndelegierten und der Vorstand. Zudem können Arbeits- und Projektgruppen (zum Beispiel Kommunikation, Events, Erziehung & Schulentwicklung) gebildet werden.

⁴Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Beizug von Schulpflegermitgliedern beantragt werden.* Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternforums beratende Stimme zu.

**Varianten für weitere Öffnung der Vollversammlung für Lehrpersonen und Mitglieder der Aufsichtskommission sind möglich.*

4. Grundsätze

¹Die Elternmitwirkung orientiert sich am Leitbild der Schule Limmat B und C.

²Die Elternmitwirkung betrifft namentlich die Grundstufe (1.-3. Grundstufe), die Unterstufe (2./3. Klasse), die Mittelstufe (4.-6. Klasse) und die Horte der Schule Limmat B und C und findet sowohl auf Klassenebene als auch auf Schulebene statt.

³Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral. Im Rahmen seiner Möglichkeiten verfolgt er die aktuelle Schul-, Betreuungs- und Bildungspolitik.

⁴Ziel ist, dass die fremdsprachigen Eltern in den Elterngremien vertreten sind. In jedem Fall ist auf fremdsprachige Eltern Rücksicht zu nehmen.

⁵Die Eltern können zur Mitarbeit im Elternrat nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht finanziell entschädigt.

5. Abgrenzungen

¹Der ER kann keinen Einfluss nehmen auf personelle und methodisch-didaktische Entscheide an der Schule Limmat B und C.

²Der ER hat keine Mitsprache in der Beurteilung der Arbeit der Lehrpersonen, Hortleiterinnen und der Schulleitung.

³Der ER ist nicht zuständig für individuelle Schulprobleme einzelner Kinder oder Einzelinteressen von Eltern. Bei Anliegen dieser Art wenden sich die Eltern direkt an die Lehrperson, die Hortleiterin oder die Schulleitung.

B. Versammlung der Elterndelegierten

6. Wahl der Elterndelegierten

¹Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse ihre Elterndelegierten für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat: pro Grundstufe und Unterstufe je 2 Delegierte, für die Mittelstufe je 3 Delegierte.

Die Wahl einer Stellvertreterin ist zulässig. Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

²Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Es darf nur 1 Delegierte pro Familie gewählt werden, auch wenn mehrere Kinder dieser Familie die Schule besuchen. Eine Wiederwahl ist möglich, so lange ein Kind der Delegierten die Schule Limmat B und C besucht. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 1 Delegierte aus der Gruppe fremdsprachiger Eltern gewählt wird. Diese Delegierte verfügt über gute Deutschkenntnisse. Mitarbeitende der Schule und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

³Tritt eine Elterndelegierte im ersten Schulhalbjahr zurück oder verlässt ihr Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im zweiten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.

7. Aufgaben der Elterndelegierten

¹Die Elterndelegierten sind Ansprechpersonen für die Eltern derjenigen Stufe, in der sie gewählt wurden. Sie nehmen Themen und Anliegen aus der Elternschaft entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen. Sie leiten die Anliegen an die Lehrperson, Hortleiterinnen oder den Elternrat weiter.

²Die Elterndelegierten koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene und pflegen den Kontakt zur Lehrperson. Sie setzen sich im Sinne der Zielsetzung des Elternrates für die Schule ein.

8. Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten

¹Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu 4 Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies zwei Delegierte unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangen.

²Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Zur ersten konstituierenden Sitzung Anfang Schuljahr lädt der verbleibende Vorstand ein. Falls dies nicht möglich ist, fällt diese Aufgabe der Schulleitung zu.

³Die Präsidentin oder in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung.

⁴Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁵Die Schulleitung und 1 Delegierte des Schulteams (Lehrpersonen, Hortleiterinnen) wird in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulteams vertreten lassen.

⁶In den Sitzungen des Elternrates wird Hochdeutsch gesprochen, wenn Eltern ohne Schweizerdeutschkenntnisse anwesend sind.

9. Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu:

- 9.1 Wahl der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- 9.2 Vorbereitung von Wahlen in den Klassen (Grundstufe, Unterstufe und Mittelstufe)
- 9.3 Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen teilnehmen.
- 9.4 Anregung von Geschäften und Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs
- 9.5 Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
- 9.6 Unterstützung bei Schulveranstaltungen
- 9.7 Förderung der Elternbildung
- 9.8 Unterstützung der Integration von Familien ausländischer Herkunft

C. Vorstand

10. Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ziel ist es, dass aus jeder Stufe (Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe) der Schule Limmat B und C eine Delegierte im Vorstand vertreten ist. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

²Die Präsidentin wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl der Präsidentin gilt für mindestens ein Jahr und wird jährlich verlängert oder erneuert. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand an der ersten Sitzung im Schuljahr selbst.

11. Sitzungen des Vorstandes

¹Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

²Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

³Die Schulleitung wird in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen, an welcher diese oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulteam beratende Stimme hat.

12. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- 12.1 Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- 12.2 Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkung
- 12.3 Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- 12.4 Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäfte
- 12.5 Bei Bedarf kann der Vorstand, der seine Vertretung selber bezeichnet, am Hauskonvent teilnehmen.
- 12.6 Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- 12.7 Kontrolle der Ausführung der an ständige sowie temporäre Arbeitsgruppen delegierten Aufgaben
- 12.8 Koordination der Elternmitarbeit
- 12.9 Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- 12.10 Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulleitung
- 12.11 Organisieren und Koordinieren der Öffentlichkeitsarbeit

D. Finanzielles und Infrastruktur

13. Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹Der Globalkredit der Schule Limmat B und C enthält einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

²Der Vorstand kann für seine Aktivitäten und Veranstaltungen vor der Jahresplanung im Oktober Kredite bei der Schulleitung beantragen. Er hat über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

14. Benützung der Infrastruktur der Schule

¹Die Schule Limmat stellt ihre Räumlichkeiten für die Zusammenkünfte des Elternrates zur Verfügung. Bei Bedarf können die Zusammenkünfte auch in privaten Räumen stattfinden.

²Die Unkosten werden gemäss Spesenreglement der Stadt Zürich mit Mitteln aus dem Globalkredit gedeckt.

E. Inkraftsetzung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Limmat B und C tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Limmattal sofort in Kraft.
